

## FLURREGLEMENT DER GEMEINDE BETTWIESEN

### I. Umfang, Zweck, Zuständigkeit

#### § 1

- Zweck
- <sup>1</sup> Die Gemeinde Bettwiesen trägt den regelmässigen Unterhalt folgender Anlagen:
- a) Sämtlicher im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flur- und Waldstrassen.
  - b) Sämtlicher mit öffentlichen Beiträgen ausgeführten, wie auch die übrigen in den Plänen enthaltenen Entwässerungsanlagen.
- <sup>2</sup> Die zu unterhaltenden Anlagen sind in Uebersichtsplänen eingetragen (Strassen im Plan 1:5000, Entwässerungsanlagen auch in den Plänen 1:1000). Zusammen mit dem Flächenverzeichnis bilden sie Bestandteil des Flurreglementes.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Uebernahme sind Bedingungen zu stellen, so namentlich die Eigentumsübertragung an die Gemeinde und eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkauf).

#### § 2

- Vollzug
- <sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Flurreglementes ist die Gemeindebehörde verantwortlich.
- Aufsicht
- <sup>2</sup> Die technische Aufsicht üben das Meliorationsamt des Kantons Thurgau und das Kantonsforstamt aus.

#### § 3

- Gemeinde-  
behörde
- Der Gemeindebehörde fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- 1. Nachführen der Uebersichtspläne und Flächenverzeichnisse.
  - 2. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Flurreglement betreffen.
  - 3. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
  - 4. Beschlussfassung zu Gesuchen für neue Meliorationen, oder für Aufnahme von dem Reglement noch nicht unterstellten Anlagen.

5. Erlasse von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräußerungsgeschäften sind die unmittelbar Interessierten vorgängig zu orientieren.

#### § 4

##### Unterhaltskommission

- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörde wählt eine Unterhaltskommission von 5 Mitgliedern. Dieser haben anzugehören:
  - 1 - 2 Mitglieder der Gemeindebehörde, wovon eines als Präsident amtiert
  - 3 - 4 Vertreter der Grundeigentümer
  - mit beratender Stimme auch allfällige Strassenmeister
- <sup>2</sup> Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:
  1. Durchführung des Unterhaltes gemäss den Bestimmungen des Reglementes, sowie den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörde.
  2. Prüfung und Antragstellung zu Gesuchen für neue Meliorationen oder für die Aufnahme von dem Reglement noch nicht unterstellten Anlagen.

#### II. Organisation

#### § 5

##### Rechnungsführung, Prüfung und Abnahme

- <sup>1</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Prüfung der Rechnung hat durch die gewählten Revisoren der Gemeinde zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Die Rechnung ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung der Gemeinde zu Genehmigung vorzulegen.

#### III. Spezielle Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt

#### § 6

##### Eigentum an Strassen und Anlagen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist die Rechtsnachfolgerin der Güterzusammenlegungskorporation Lommis-Bettwiesen (beschränkt auf das Gebiet der Gemeinde Bettwiesen) und aller in der Gemeinde vorhandenen Korporationen des Flurwesens.
- <sup>2</sup> Damit geht das Eigentums- und Verfügungsrecht an sämtlichen gemeinsamen Anlagen an die Gemeinde über, soweit es im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Privatpersonen eingetragen ist.

## § 7

Verkehrsbeschränkung

Die Gemeinde ist im Interesse eines geordneten Unterhaltes berechtigt, das ganze Flur- oder Waldstrassennetz, oder Teile davon, für den allgemeinen Fahrverkehr, ausgenommen denjenigen für die Ausübung von Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischerei, zu sperren. Für die Beschränkung auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sind die nötigen Bewilligungen bei der Flurkommission einzuholen.

## § 8

Unterhalt im allgemeinen

- <sup>1</sup> Die Unterhaltskommission ist dafür verantwortlich, dass alljährlich mindestens einmal die gemeinsamen Anlagen, namentlich die Strassen-Entwässerungs- und Signalisationsanlagen kontrolliert und dringende Reinigungs- und Installationsarbeiten sofort ausgeführt werden. Sie sorgt auch für die vorschriftsgemässe Vermarkung der gemeindeeigenen Parzellen.
- <sup>2</sup> Es können beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald die Forstorgane, für den Unterhalt der Anlagen beauftragt werden.

## § 9

Sondernutzung

- <sup>1</sup> Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen oder Einrichtungen ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an die Gemeindebehörde zu richten.
- <sup>2</sup> An die Erteilung einer Bewilligung können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
- <sup>3</sup> Eine Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlagen liegt.

## § 10

Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert
- <sup>2</sup> Sie haben insbesondere:
  1. Die Weisungen der Gemeindebehörde und der Unterhaltskommission zu befolgen.
  2. Die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an Strassen und Entwässerungsanlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
  3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen in Entwässerungsgebieten ohne Genehmigung der Unterhaltskommission zu unterlassen; insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen, zu reinigen, oder neue Leitungen anzuschliessen.

4. Die Grenzen gegen die Strassen wie alle übrigen Parzellengrenzen zu respektieren. Bei der Feldbestellung und der Ernte ist das Ausstrecken (jegliches Befahren mit Zugmaschinen und Geräten) auf die Strasse verboten; Wendemanöver sind also auf einem sogenannten Fürhaupt auszuführen.
5. Die Beschädigung der Strassenbankette oder des Kieskoffers wird bestraft. Soweit eine Verschmutzung der Strasse unvermeidlich ist, hat der Verursacher die Instandstellung sofort vorzunehmen.
6. Die Marksteine so freizulegen, dass sie dauernd gut sichtbar bleiben. Im Wald sind diese durch Pfähle mit Hausbrand zu markieren die mindestens 50 cm zum Boden herausstehen. Die Grenzschnitten im Wald sind gemäss § 34 Flurgesetz beidseitig der Marchlinie je auf 50 cm andauernd offen zu halten. Bei Neuanpflanzungen beträgt dieser Abstand gemäss § 32 Flurgesetz gegen anstossenden Wald und Waldstrassen 1 m, gegen offene Flur- und Waldstrassen 2 m.
7. Wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, namentlich auf der Innenseite von Kurven und bei Strassenkreuzungen von öffentlichen Strassen sind hochwachsende Kulturen so niedrig zu halten, dass sie die Uebersicht nicht einschränken. Vorbehalten bleibt § 99 Strassengesetz.
8. Keine Bäume näher als 7 Meter von den Entwässerungsleitungen zu pflanzen. Für Niederstammanlagen kann die Gemeindebehörde Ausnahmen bewilligen.
9. Bei der Erstellung von Obstanlagen auf ausgeführte Entwässerungen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus der Erstellung und dem Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
10. Gehölze, Gebüsche und andere tiefwurzelnende Pflanzen in der Nähe von Leitungen nachhaltig zu vernichten.
11. Hecken und Gebüsche entlang der Flurstrassen jährlich auf die Grenzen zurückschneiden.
12. Beschädigungen, welche beim Holzschlag, Holzschleifen und Holztransport entstehen, sofort auf eigene Kosten zu reparieren.
13. Verkaufsbereites Holz (Rund- und Schichtholz) neben der bekiesten Fahrbahn der Strassen zu lagern. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund und Boden die erforderlichen Lagerplätze frei zu machen.
14. Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann die Gemeindebehörde eine angemessene Entschädigung ausrichten.
15. Der Gemeindebehörde, der Unterhaltskommission und den von ihr beauftragten Personen, sowie den Vertretern der Aufsichtsbehörde jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten zu gestatten.

- <sup>3</sup> Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so hat er für alle daraus entstehenden Schäden und Mehrkosten vollumfänglich aufzukommen.

#### IV. Kostenverteilung und Finanzierung

##### § 11

Grundsatz Die für den Unterhalt benötigten Mittel werden wie folgt beschafft:

- Unterhaltsfonds (Vermögen)
- Jährliche Beiträge der Grundeigentümer und der Gemeinde
- Zinsertrag aus dem Unterhaltsfonds
- Erlös aus der Jagd- und Fischpacht
- Beiträge der Pferdehalter

##### § 12

Beiträge

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerbeiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem Flächenbeitrag zusammen.

<sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge sind über das Budget zu beschliessen. Sie sollen mindestens gleichviel wie die Grundeigentümerbeiträge betragen.

<sup>3</sup> Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird durch die Gemeindebehörde festgelegt. Sie sollen so bemessen sein, dass die Unterhaltskosten gedeckt werden können. Ausserordentliche Beiträge sind im voraus zu erheben, wenn dies für die Bestreitung von, den normalen Unterhalt übersteigenden Kosten notwendig wird. Für Wald und Flur gelten gleichhohe Ansätze.

##### § 13

Beitragspflichtige Fläche Die Beitragspflicht bezieht sich auf die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche (inkl. Spezialkulturen), exklusive die definitiven Bauzonen. Massgebend ist das Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis.

##### § 14

Eröffnung Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

##### § 15

Abverdienen Sofern der Unterhalt Sach- und Arbeitsleistungen erfordern, können Grundeigentümer die ihnen obliegenden Zahlungsverpflichtungen durch Materiallieferungen oder Arbeitsleistungen abverdienen.

## § 16

Sicherstellung Für die Mitglieder- und Sonderbeiträge besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss § 105 EG zum ZGB. Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat die Gemeindebehörde dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten der Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche anzumelden.

V. Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen

## § 17

Ersatzvor-  
nahme  
Ordnungs-  
busse <sup>1</sup> Die Gemeindebehörde setzt bei Nichtbefolgung ihrer Entscheide oder von Gemeindeversammlungsbeschlüssen dem Säumigen eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes, nötigenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme. Bei Nichtbefolgung kann sie die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen anordnen und durchführen.

<sup>2</sup> Bei Verletzung der Reglementbestimmungen oder Zuwiderhandlungen gegen die gestützt darauf ergangenen Entscheide und Beschlüsse kann die Gemeindebehörde als Verwaltungsstrafe Ordnungsbussen bis 100 Franken aussprechen.

## § 18

Rechtsmittel Gegen Entscheide der Gemeindebehörde und gegen die Festlegung des Kostenverlegers, sowie gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse, kann innert 20 Tagen beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

## § 19

Inkrafttreten Das Reglement, sowie Abänderungen und Ergänzungen treten mit der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft in Kraft.

## § 20

Aufhebung Die Gemeindeversammlung kann die Aufhebung der mit diesem Reglement der Gemeinde überbundenen Aufgaben nur beschliessen, sofern diese durch eine Nachfolgeorganisation übernommen und sichergestellt sind. Allfällig vorhandenes Vermögen fällt ungeschmälert der Nachfolgeorganisation zu.

## § 21

Archivierung Pläne, Reglemente und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

## § 22

Genehmigung Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom  
des Regle- 8. März 1994 genehmigt.  
mentes

**Das vorliegende Reglement ist vom Departement für Inneres und Volkswirtschaft am 24. März 1994 genehmigt worden.**